

Definition der Schlüsselbegriffe

- Unmittelbare
Diskriminierung**
- Mittelbare
Diskriminierung**
- Belästigung**

Zdenek Kühn



Funded by
the European Union

Gleichstellung und Diskriminierung

- Das Gesetz hat die Aufgabe, zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden:

"Der Zweck praktisch jeder Rechtsnorm - sei es ein Gebot, ein Verbot oder eine Ermächtigung - besteht darin, zwischen verschiedenen Kategorien (Klassen) von Rechtssubjekten zu unterscheiden. Auch Strafgesetze "diskriminieren" in diesem Sinne zwischen denen, für die weiterhin die Unschuldsvermutung gilt, und denen, die für schuldig befunden wurden.

(EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 29. April 1999, *Chassagnou und andere gegen Frankreich*, Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, teils zustimmende, teils abweichende Meinung von Richter Zupančič)

Was also ist Diskriminierung?

Wenn wir von Diskriminierung sprechen, meinen wir nicht irgendeine Unterscheidung, sondern eine Unterscheidung, die in irgendeiner Weise negativ ist, eine Unterscheidung, die eine bestimmte Gruppe von Menschen belastet, entweder in Form eines verbotenen Kriteriums oder in Bezug auf die Art und Weise, wie diese Unterscheidung getroffen oder in die Praxis umgesetzt wird (verbotener Zweck, Willkür, usw.).

Verbotene Kriterien

Diskriminierung ist an verbotene Kriterien geknüpft

Ausweitung des Begriffs des verbotenen Unterscheidungskriteriums im Recht

Das Verständnis von Gleichheit im Jahr 1789 und danach
Männer und Frauen, Eigentum, Ethnie, sexuelle Orientierung, heute LGBTQ+ (Transgender usw.)

Wie und warum sich dies im Laufe der Jahrhunderte entwickelt, das Problem des gesellschaftlichen Konsenses

Abgrenzung der Verbotsskriterien im Verfassungsrecht

Vollständige Liste (EU-Richtlinien)

Liste von Beispielen (EMRK Art. 14 verbietet Diskriminierung "wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status."; EU-Charta Art. 21)

Allgemeines Diskriminierungsverbot ohne Beispiele (US Const. XIV Amendment; Lettische Verfassung Art. 89; Polnische Verfassung Art. 32 usw.)

Definition von Diskriminierung

Unterscheidung auf der Grundlage einiger allgemeiner Kriterien, die einer Person zugeschrieben werden

„Diskriminierung kann als eine absichtliche oder unabsichtliche, aber auf persönlichen Merkmalen des Einzelnen oder einer Gruppe beruhende, Unterscheidung beschrieben werden, die zur Folge hat, dass dem Einzelnen oder der Gruppe Belastungen, Verpflichtungen oder Nachteile auferlegt werden, die anderen nicht auferlegt werden, oder dass der Zugang zu Möglichkeiten, Leistungen und Vorteilen, die anderen Mitgliedern der Gesellschaft zur Verfügung stehen, verwehrt oder eingeschränkt wird. Unterscheidungen, die auf persönlichen Merkmalen beruhen, die einer Person allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe zugeschrieben werden, entgehen nur selten dem Vorwurf der Diskriminierung, während solche, die auf den Verdiensten und Fähigkeiten einer Person beruhen, nur selten so eingestuft werden.“

Andrews v. Law Society of British Columbia, [1989] 1 S.C.R. 143, at 174 (per McIntyre, J.)

Beispiel: Anmietung einer Wohnung (schlechte Kreditwürdigkeit einer Person X Ich nehme an, dass eine Person aufgrund ihrer Herkunft oder Nationalität nicht zahlen wird), Einstellung einer neuen Mitarbeiterin (aus ihren Unterlagen ersehe ich, dass sie nie länger als ein paar Wochen an einem Arbeitsplatz bleiben wird X Ich nehme an, dass sie aufgrund ihrer Herkunft nicht bleiben wird)

Definition von Diskriminierung

"Jemanden aus Gründen wie der religiösen Überzeugung, dem Alter, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung schlechter zu behandeln, untergräbt diesen besonderen und einzigartigen Wert, den jeder Mensch aufgrund seines Menschseins hat. Die Gleichwertigkeit jedes Menschen anzuerkennen, bedeutet, dass man Überlegungen dieser Art gegenüber unempfindlich sein sollte, wenn man jemandem eine Belastung auferlegt oder einen Vorteil entzieht. Anders ausgedrückt sind dies Merkmale, die keine Rolle bei der Beurteilung spielen sollten, ob es richtig ist, jemanden weniger günstig zu behandeln."

EuGH, Rechtssache C-303/06, Coleman, Stellungnahme vom 31. Januar 2008, AG Maduro, Rn. 10

Unmittelbare Diskriminierung

Eine Person oder Personengruppe wird in einer vergleichbaren Situation ungünstiger behandelt als andere Personen, wenn dies aus Gründen geschieht, die rechtlich nicht zu rechtfertigen sind, d. h. entweder **(1)** aufgrund eines verbotenen Kriteriums (Ethnie, Geschlecht, Nationalität, Religion usw.) **oder (2)** willkürlich, d. h. ohne jede mögliche vernünftige Rechtfertigung (im Verhältnis zu anderen "unqualifizierten" Gründen).

=>

- (a) das Hervorheben eines Einzelnen oder einer Gruppe im Vergleich zu einer vergleichbaren Gruppe (Vergleichbarkeit);
- (b) was zu Lasten der betreffenden Person oder Gruppe geht (sei es durch eine zusätzliche Belastung gegenüber einer vergleichbaren Gruppe oder durch die Verweigerung eines Gutes, das einer anderen Gruppe zur Verfügung gestellt wird); und
- (c) was im Lichte der rechtlichen Methodik nicht zu rechtfertigen ist (unterschiedliche Methodik in Bezug auf verschiedene Diskriminierungsgründe => macht es erforderlich, dass das Gesetz Tests für die Überprüfung der angeblichen Diskriminierung formuliert).

Im EU-Recht: **Verbotsgründe (Kriterien), die in EU-Richtlinien aufgeführt sind.**

Beispiele: "Zigeuner nicht willkommen", Einstellung von Männern und nicht von Frauen (oder umgekehrt) X
Fitnessstudios nur für Frauen usw.

Mittelbare Diskriminierung

- Eine typische Definition in EU-Richtlinien: Eine scheinbar neutrale Bestimmung, ein scheinbar neutrales Kriterium oder ein scheinbar neutrales Verfahren benachteiligt Personen mit einem bestimmten geschützten Merkmal (z. B. Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Ethnie, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) gegenüber anderen Personen, es sei denn, die Bestimmung, das Kriterium oder das Verfahren ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich.
 - Es muss keine Absicht zur Diskriminierung von X nachgewiesen werden, siehe den ursprünglichen Ansatz der USA in *Washington v. Davis*, 426 U.S. 229 (1976) (sogenannte disparate impact)
-

Mittelbare Diskriminierung

- Beispiele: sehr häufig Unterschiede zwischen den Auswirkungen von Praktiken auf Frauen und Männer am Arbeitsplatz (unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten); Behauptungen, **eine neue Ausnahme von einer weit gefassten Regel** zu schaffen, die eine unangemessene Belastung für eine bestimmte Gruppe darstellt (z. B. Schuluniformen stehen im Widerspruch zu den religiösen Anforderungen einer Gruppe von Schülern)
 - Mittelbare Diskriminierung ist faktenabhängig und kontextabhängig: siehe ein Beispiel mit Betriebsbeschränkungen für Nachtclubs X Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte. In beiden Fällen hat das Gesetz eine ungleiche Auswirkung auf ein Geschlecht, in ersterem Fall werden wir nie mit mittelbarer Diskriminierung argumentieren
-

Belästigung und sexuelle Belästigung

- Belästigung": unerwünschte auf das Geschlecht einer Person bezogene Verhaltensweisen, die **bezwecken oder bewirken**, dass die Würde der betreffenden Person **verletzt** und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;
- sexuelle Belästigung": jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das **bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt** wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;
- **Das EU-Recht erklärt dies zu einer Form der Diskriminierung**
- **Hinweis: der Zweck ODER die Wirkung**

(Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), Art. 2)

Belästigung

- Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 [d. h. Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf] in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten.
 - (Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Art. 2)
 - Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, daß die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung ...gelten.
 - (Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Art. 2)
-

Belästigung: Beispiele

- Im tschechischen Recht: der Fall einer Statue, die im öffentlichen Bereich eines Restaurants aufgestellt wurde und einen Baseballschläger mit der Aufschrift "Against Gypsies...." hält. Hier entschied der Oberste Gerichtshof, dass es sich um eine Belästigung aus rassistischen Gründen handelt und *jeder* Roma, der das Restaurant betritt, den Eigentümer verklagen kann, auch wenn der einzelne "Adressat" nicht genannt wird (siehe das Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vom 30. Juni 2005 Nr. 30 Cdo 1630/2004 oder das Urteil des Tschechischen Verfassungsgerichts vom 13. Januar 2010 Nr. II. ÚS 1174/09).
-